



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Vom Strafmaß : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

die Art, wie einzelne liberale, geschweige sozialistische Blätter solche Fragen erörtern, den Eindruck erwecken, als ob es sich bei den monarchischen Institutionen nur noch um geduldete Rudimente einer überwundenen Kulturperiode, nicht aber um Ansprüche aus geltendem Recht handelte. Es ist jedem unbenommen, Rechtsinstitute wie das der Ebenburt und überhaupt das Sonderprivatrecht des hohen Adels für veraltet und ihr Bestehn für bedauerlich zu halten. Man mag auch von dem oder jenem Standpunkt aus auf Änderung dieser Rechtsnormen auf gesetzlichem Wege hinzuwirken suchen. Es ist ja theoretisch nicht ausgeschlossen, daß sich im Laufe der Zeit das Ebenburtsrecht unter dem Druck irgendwelcher Tatsachen oder Anschauungen milbert oder gar überhaupt verschwindet. Vorläufig hat es freilich, wie oben bezüglich des Hauses Lippe schon gestreift wurde, und wie man bei allen deutschen Fürstenhäusern beobachten kann, geradezu die entgegengesetzte Tendenz. Steht doch sogar das den deutschen Standesherrn, das heißt den vormals reichsunmittelbaren und zugleich reichsständischen Häusern, durch die deutsche Bundesakte von 1815 gewährleistete Recht der Ebenbürtigkeit für die meisten dieser Familien auf dem Papier, da die regierenden Häuser es tatsächlich vermeiden, sich mit ihnen zu verbinden, wozu sie offenbar niemand zwingen kann. Man wird im Laufe der Zeit vielleicht geradezu ein die Ebenburt der meisten standesherrlichen Familien durch langjährige, konstante und gemeine Übung beseitigendes Gewohnheitsrecht feststellen können.

Die bloße Möglichkeit, daß sich der so gekennzeichnete Zustand einmal ändert, darf aber nicht dazu führen, daß man einfach, weil jene Normen zu gewissen politischen Anschauungen schlecht passen, ihr Bestehn für die Gegenwart leugnet. Damit leitet man die öffentliche Meinung irre.

Graf v. St.



Vom Strafmaß

(Schluß)



Es sich vor zwei Jahren der deutsche Juristentag mit der in Aussicht genommenen Strafrechtsreform befassen sollte, entbrannte unter den Fachleuten ein Streit über die Frage, ob es überhaupt möglich sei, eine wirkliche Strafrechtsreform zustande zu bringen, ohne daß sich der Gesetzgeber zu einem der großen grundlegenden Gedanken bekannte, um die sich der sogenannte Schulenstreit dreht. Zwei große Strömungen stehn sich bekanntlich in der Strafrechtswissenschaft scharf gegenüber, die ihren Ausgangspunkt und prägnantesten Ausdruck in der Frage nach Grund und Zweck der Strafe haben. Die eine Gruppe, die klassische Schule, sieht in der gerechten Vergeltung das kriminalpolitische Prinzip, in der Strafe eine abstrakte Notwendigkeit, die sittlich notwendige Ergänzung der Straftat, die selbstverständliche Vergeltung des Verbrechens; man nennt sie daher auch die abstrakte Schule und bezeichnet ihre

Grenzboten IV 1904

11

Anhänger als Verfechter der Vergeltungstheorie. Sie straft also quia peccatum est; ihr ist „das Verbrechen“ Gegenstand des Strafrechts. Die andre Gruppe will „den Verbrecher“ zum Gegenstande der Strafrechtspflege machen, die das Verbrechertum bekämpfen, d. h. solche Maßnahmen treffen soll, die das verbrecherische Individuum bessern, wenn es besserungsfähig ist, unschädlich machen, wenn seine Besserung nicht mehr erhofft werden kann. Sie straft also, ne peccetur, und erkennt der Strafe einen Zweck zu, die Gesellschaft vor dem Verbrecher zu sichern, indem sie ihn wenn möglich bessert oder ihn unschädlich macht. Diese Schule fußt also auf der Sicherungs- oder Besserungstheorie. Beide Schulen haben natürlich ihre Abarten, wie es auch zwischen beiden Standpunkten Übergänge gibt, die wir hier übergehen können. In der Deutschen Juristenzeitung verfocht damals Professor Kahl, der der klassischen Schule angehört und auf dem Juristentag über die Strafrechtsreform zu referieren hatte, die Ansicht, daß es nicht nur möglich, sondern auch wünschenswert sei, bei den gesetzgeberischen Arbeiten zur Strafrechtsreform auf das Strafrechtsproblem nicht einzugehen (Deutsche Juristenzeitung vom 1. Juli 1902), und Professor von Liszt, das Haupt der modernen Schule und Korreferent zu dem genannten Thema, pflichtete ihm, ich weiß nicht, ob nur aus Liebenswürdigkeit oder aus Überzeugung, bei. Ihnen trat Professor Birkmeyer, auch ein Anhänger der klassischen Schule, in Ausführungen entgegen, die mir überaus zutreffend zu sein scheinen. „Der ganze Schulenstreit, sagte er (Deutsche Juristenzeitung vom 15. Juli 1902), müßte eine unverantwortliche Vergeudung von Zeit und Kraft sein, wenn der Gesetzgeber sich über ihn hinwegsetzen und doch ein brauchbares Strafgesetz zustande bringen könnte.“ „Gewiß gibt es eine Reihe legislatorischer Fragen, hinsichtlich deren gesagt werden kann, daß was der Sicherungszweck der Strafe fordert, auch vom Vergeltungsstandpunkt aus vertreten werden müsse oder könne und umgekehrt. Gewiß ist es für die Vertreter der Schulen geradezu Pflicht, möglichst viele solcher Vereinigungspunkte ausfindig zu machen und anzuerkennen. — Aber überall da, wo solches Zusammentreffen auf dem nämlichen Punkte von den verschiedenen Ausgangspunkten aus unmöglich ist, da kann man meines Erachtens dem Wunsche, »den Schulenstreit insoweit zurückzustellen, als dies für die praktischen Aufgaben der Gesetzgebung unerlässlich ist«, nicht entsprechen. Es wäre doch sonderbar, wenn gerade da, wo die Schule vor die Lösung praktischer Aufgaben gestellt wird, also ihre Existenzberechtigung erweisen soll, sie von ihren Vertretern verleugnet werden müßte, um ein praktisches Resultat zu erzielen. — Ein Strafrechtsgesetzgeber muß sich vor allem entscheiden, welche Strafrechtstheorie er seinem Gesetz zugrunde legen wolle; er muß sich klar bewußt sein, ob er durch seine Strafbestimmungen Vergeltung, oder ob er durch sie Abschreckung, Besserung, Unschädlichmachung bezwecke. Versäumt er dies, so ist sein ganzes Werk auf Sand gebaut. Ein Zustand grenzenloser Verwirrung und unerträglicher Unsicherheit des Rechts ist die unausbleibliche Folge, und das beste an einer solchen Gesetzgebung wäre die mit Sicherheit vorauszufagende kurze Dauer ihres Bestandes.“

Nimmt sich „der Zustand grenzenloser Verwirrung und unerträglicher

Unsicherheit," den ich oben nach der Natur gezeichnet habe, nicht aus wie eine Illustration zu Birkmeyers überzeugenden Worten?

Inzwischen ist die Strafrechtsreform in Angriff genommen worden; sie ist aber nur auf das Strafprozeßrecht beschränkt und wird nach den spärlichen bisher in die Öffentlichkeit gelangten Nachrichten keinerlei Überraschungen bringen. Die wirkliche Strafrechtsreform bleibt *ad calendas Graecas* aufgeschoben, und der Gesetzgeber wird im „Schulenstreit“ in absehbarer Zeit noch nicht Stellung zu nehmen brauchen. Und das ist gewiß gut so, denn zu einer wirklichen Entscheidung wäre er in unsrer kompromißlüchtigen Zeit ja doch nicht gelangt. Es wäre wieder nur etwas Halbes dabei herausgekommen oder nicht einmal das; aber es wäre der Schein eines Fortschritts erregt worden, und der ist schlimmer als Stillstand, denn er ist geeignet, die große Menge, die Nichteingeweihten zu beruhigen und sie an die Vortrefflichkeit des Bestehenden glauben zu machen. Die Zeit für eine wirkliche, gründliche und wahrhafte Strafrechtsreform scheint noch nicht da zu sein. Es wird nötig sein, daß noch eine Reihe von Strafprozessen der Art, wie sie in den letzten Jahren die Aufmerksamkeit der wenigen Wissenden wie der viel zu vielen Oberflächlichen erregt und teilweise starke Parteinahme für und wider die jetzt beliebte Strafrechtspflege hervorgerufen haben, die Blicke weiterer Kreise auf die schweren Mängel unsrer Strafgesetze und ihrer Anwendung lenken und die Frage: Warum und wozu strafen wir denn eigentlich? in den Vordergrund des allgemeinen Interesses rücken; es wird nötig sein, daß sich vielleicht noch andre zu der mannhaften Tat eines Leuß entschließen und ihre eignen bittern Erfahrungen über den Strafvollzug der Öffentlichkeit preisgeben, und daß auch einmal andre Blätter als der Vorwärts und die Zeit am Montag die wirklich oft recht unerquicklichen Zustände und Vorkommnisse in unsern Strafanstalten aufzudecken den Mut finden; es wird nötig sein, daß wir etwas mehr als bisher im Verbrecher unsern wenn auch keineswegs schuldlosen, so doch nicht minder unglücklichen Bruder erkennen lernen, der nur gar zu oft ein Opfer unsrer eignen Lieblosigkeit ist. Es wird nötig sein, daß die im Grunde genommen doch auch rein christliche Erkenntnis immer lebendiger und stärker in uns werde, daß unser keiner ist, der frei ist von Schuld und Fehle, und daß in unsern Herzen Abgründe sind, von denen wir kaum etwas ahnen, von denen wir aber auch nicht wissen, ob wir nicht eines Tages rettungslos in sie hineinstürzen, und über uns selbst die strafende Themis den grausen Spruch fällt. Tausende und aber Tausende werden noch der „Verbrecherarmee“ als Rekruten ohne Desertionshoffnung eingereiht werden müssen, unendlich viel Energie und Kraft, Gewandtheit und Klugheit wird sich noch in verbrecherischen Taten gegen die menschliche Gesellschaft vergeuden müssen, statt in deren Diensten verwandt zu werden; zu drückenden, unerträglichen Lasten werden die Kosten anschwellen müssen, die die Einsperrung und die Erhaltung des ausgestoßnen Teils der Menschheit, der immer unheimlicher anschwellenden Verbrecherarmee dem richtenden und strafenden Teile auferlegt. Noch grauenhaftere Taten als die Dippolds und Arenbergs werden das Entsetzen der Gleichgiltigen wachrütteln, schrankenlose Spekulationsucht noch oft Tausende um ihr müß-

selig abgedarbtcs Eigentum bringen müssen; die Wortklauberei in der Gesetzesauslegung, die Prokrustesstätigkeit findiger Staatsanwälte, die den Zweck hat, für unerwünschte aber straflose Handlungen doch noch ein Strafgesetz ausfindig zu machen, die ganze Rechtsunsicherheit und Ungleichheit, von der die untern Schichten des Volkes schon lange wissen, die obern Hunderttausend aber erst allmählich aus einzelnen besonders auffallenden Fällen Kunde zu erhalten beginnen, werden noch schroffern, noch viel augenfälligeren Ausdruck annehmen müssen — bis die Zeit kommen wird, wo wir — und zwar wir, die Allgemeinheit, nicht bloß ein paar fortschrittliche Juristen oder allzuhart vom Themisschwert betroffene Verbrecher, sondern wir alle, die wir ein offnes Auge und einen geraden Verstand und ein Herz in der Brust haben, alle, die wir Brüder und Söhne, Mütter und Frauen haben —, wo wir dieses Strafrecht von heute, diese Strafrechtspflege von heute einfach nicht mehr werden aushalten können, wo wir uns ein neues Strafrecht werden schaffen müssen.

Hoffentlich haben wir dann eine Regierung, die den Mut zur Wahrheit hat und die Unhaltbarkeit des Bestehenden ohne Zeugnungs- und Bemäntlungsversuche anerkennt, und die auch entschlossen genug ist, zu der Grundlage aller Strafrechtspflege, zu der Frage nach Grund und Zweck der Strafe Stellung zu nehmen. Diese Stellung des Gesetzgebers zu der Grundfrage des Strafrechts wird neues Leben in unsre Gerichtssäle tragen, sie wird das betrübende Ratespiel und Markten um das Strafmaß verhindern, das ich oben geschildert habe, sie wird es unmöglich machen, daß sich ein deutscher Richter über die Frage der Strafabmessung äußert, wie es der Landgerichtsrat Karl Kade in seiner kürzlich erschienenen Broschüre „Der deutsche Richter,“ einem der verunglücktesten Verteidigungsversuche, die man sich denken kann, tut, indem er sagt: „Ja, die Ausmessung der Strafe ist eine sehr schwierige Frage. Ob für einen Diebstahl ein Tag oder fünf Jahre verhängt wird, ist der freien Beurteilung des Richters überlassen. Wie unendlich schwierig es ist, zwischen diesen Grenzen das gerechte Maß zu finden, liegt auf der Hand. — Es ist ganz unmöglich, irgendwie einen äußern festen Anhalt für die Strafzumessung, sei es in der Höhe des entwendeten Gegenstandes, sei es in der eignen Lage des Täters zu finden. Es bleibt nichts weiter übrig, als die Eigenart des Falles in seiner Gesamtheit zu betrachten und abzuschätzen. Dies würde in den meisten Fällen mit Erfolg möglich sein, wenn nur die Zeit dazu vorhanden wäre. Bei unsrer herrschenden Überlastung der Gerichte bedeutet jede Erörterung, die über die nahezu schablonenmäßige Feststellung der Tatbestandsmerkmale hinausgeht, eine unzulässige Zeitvergeudung. Und wenn wir Richter einmal den Anlauf machen, uns in einen Fall etwas mehr zu vertiefen, den Angeklagten auch in geringfügigern Sachen gar über sein Vorleben und die Entwicklung seiner Beweggründe zur Tat befragen, dann heißt es: »Vorwärts, vorwärts, es stehn heute noch viele Sachen an, und wir haben keine Zeit zu verlieren.« So kommt es gewiß öfters vor, daß besonders in den Fällen, wo die Beratung über die Schuldfrage schon lange Erörterungen erfordert hat, der Ausmessung der Strafe nicht die genügende Sorgfalt gewidmet wird und

beflagenswerte Ungleichheiten eintreten.“ Eine Strafrechtspflege, die aus Mangel an Zeit das Richtige, das Gerechte, das Recht nicht zu finden weiß, das ist denn doch das Ärgsterliche, was man sich zur Abwehr ungerechter Vorwürfe ausdenken kann!

Mag man nun aber auch davon überzeugt sein, daß jede Stellung des Gesetzgebers, möge sie die Vergeltungsstrafe oder die Sicherungsstrafe als Ziel der staatlichen Rechtspflege bezeichnen, von segensreichem Erfolge sein wird, so frage ich mich doch in banger Erwartung, welcher Art diese Stellung sein wird. Ich kann nicht leugnen, daß ich der Sicherungsstrafe den Sieg wünsche, daß ich sie für die einzig berechnigte halte. Wer strafen will, quia peccatum est, verwechselt meiner Ansicht nach das Strafrecht mit der Moral, das Problem von Schuld und Sühne mit dem von Verbrechen und Strafe. Zu strafen quia peccatum est, steht meiner Ansicht nach nur Gott zu; kein Mensch, weder ein Unteroffizier noch der Papst, weder ein Staatsanwalt noch ein Landgerichtsrat ist sein Stellvertreter, ebenso wenig eine menschliche Institution, mag sie sich Sippe oder Staat oder sonstwie nennen. Wenn wir uns herausnehmen, eine Tat mit Strafe zu belegen, so geschieht das aus Zweckmäßigkeitsgründen, zum Schutze der Rechtsgüter des Einzelnen und der Gemeinschaft, also — ne peccetur. Wir müssen Strafgesetze haben, weil unsere menschliche, allzu menschliche Gemeinschaft ohne sie nicht bestehen könnte; die Strafe hat also keinen absoluten, sondern den ganz konkreten Zweck, diese menschliche Gemeinschaft davor zu bewahren: ne peccetur. So richte man also auch die ganze Strafrechtspflege daraufhin ein, daß sie diesen Zweck erfülle, und bemesse also auch das Strafmaß nach dem Grundsatz ne peccetur. Dazu kommt, daß meines Erachtens dieser Grundsatz auch der allein praktisch durchführbare ist. Zu welchen Folgerungen ein Anhänger der Vergeltungsstrafe dem einzelnen praktischen Falle gegenüber kommt, und zwar gerade einem Falle gegenüber, den er selbst für seinen Standpunkt auszubenten gedachte, geht aus folgendem hervor:

In Nummer 21 der Deutschen Juristenzeitung vom 1. November 1903 ergreift Professor von Rohland in Freiburg i. Br. das Wort zu dem Prozeß Dippold in einem Aufsatz, den er selbst „eine juristische Betrachtung“ nennt. Diese Bezeichnung, die Bedeutung des angesehenen und vielgelesenen Blattes, worin der Artikel erschienen ist, und die Stellung des Verfassers als Universitätslehrer heben seine Arbeit heraus aus der Fülle von Preßstimmen, die über den „Fall Dippold“ in Tageszeitungen und in Zeitschriften laut geworden sind. Professor von Rohland will nicht etwa der öffentlichen Meinung als Sprachrohr dienen, sondern er wendet sich, ausgerüstet mit dem Arsenal geistiger Waffen, die ihm den Weg zum akademischen Lehrstuhl gebahnt haben, als eine Autorität an die Männer seines Faches und an alle die Leute, die dafür ein wissenschaftliches Interesse haben, und er erwartet von seinen Worten sogar die vornehmste und bedeutungsvollste Wirkung, die man sich denken kann, nämlich einen Einfluß auf die Gesetzgebung, wie aus dem Schlusssatz seines Aufsatzes hervorgeht: „Möge bei der bevorstehenden Reform der Prozeß Dippold dazu beitragen, daß der Gesetzgeber die bessernde Hand anlege, wo es not tut, ihm

aber zugleich eine Mahnung sein, im Einklang mit den allgemeinen Rechtsanschauungen festzuhalten an den unveränderlichen Grundlagen des Strafrechts."

Dieser klar ausgesprochne Endzweck im Verein mit dem, was vorhin über den Verfasser und die Stelle der Veröffentlichung des Aufsatzes gesagt worden ist, sind Veranlassung genug, dieser Äußerung eine höhere Bedeutung beizumessen und in eine eingehende Prüfung einzutreten. Wir können es dabei unterlassen, den schon zur Genüge breitgetretenen Prozeß nochmals zu erörtern, und geben dem Verfasser bereitwillig alles zu, was er von dem Prozesse, von dem Täter und von der Tat behauptet. Wir wollen auch nicht das Urteil, dessen Milde er tadelt, und von dem er, unsrer Beobachtung nach mit Unrecht, behauptet, daß es lebhaftes Mißbilligung gefunden und sich mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein in Widerspruch gesetzt habe, gegen seine Angriffe in Schutz nehmen, obgleich diese um so auffallender sind, als sie von einem Rechtslehrer ausgehen, und um so bedenklicher, als sie sich nur auf subjektive Empfindungen und „das allgemeine Rechtsbewußtsein" stützen. Der bedenklichste Teil seines Aufsatzes ist vielmehr der, worin er auf Grund des Prozesses Dippold einige Mängel des materiellen Strafrechts nachweisen will, und da er weiß, daß die Aufsätze der Juristenzeitung ihren Weg in die breiteste Öffentlichkeit zu finden pflegen, an Instinkte appelliert, die bei der Behandlung von Rechtsfragen ausgeschlossen sein sollten. Zum vollen Verständnis seiner Ausführungen ist es nötig, den Teil wörtlich hier einzufügen, aus dem der Standpunkt des Freiburger Professors in der Frage nach dem Zweck der Strafe hervorgeht. Hierzu schreibt Professor von Rohland: „Prüfen wir einmal an der Hand des Prozesses Dippold die Streitfrage. Weshalb ist wohl die Strafe über den Verbrecher verhängt worden, und aus welchem Grunde hat die öffentliche Meinung ein strengeres Urteil gegen ihn verlangt? Sollte er durch die Strafe in Zukunft von weiteren Missetaten abgeschreckt werden, oder ist gar etwa der Gedanke an eine Besserung maßgebend gewesen? War es bloß zweckmäßig, ihn zu bestrafen, oder war nicht vielmehr seine Bestrafung eine Forderung der Gerechtigkeit? Die Strafe hat ihre psychologische Quelle in dem Bedürfnis nach Vergeltung und Sühne. Es ist eine Forderung unsers Selbstbewußtseins, daß das Verbrechen durch Zufügung eines der Verschuldung entsprechenden Leidens gesühnt werde. Was anders als das Bedürfnis nach einer im Verhältnis zur Tat des Dippold stehenden Strafe als gerechter Sühne ist es gewesen, was in allen Schichten des Volks das Verlangen nach einer schweren Strafe hat laut werden lassen, und weil das Urteil den Anforderungen des allgemeinen Rechtsbewußtseins nicht entspricht, ist es so lebhaft angegriffen worden. — Die Zweckstrafe verkennet also die psychologischen Grundlagen der Strafe und tritt mit den Anforderungen unsers Rechtsbewußtseins in Widerspruch."

Klarer und schärfer, als man es sonst gewöhnt ist, betont hier der Freiburger Professor bei einem praktischen Fall seinen Standpunkt als Anhänger der abstrakten Strafrechtstheorie; ihm ist die Strafe Selbstzweck, sie soll „Vergeltung und Sühne" sein, und nichts weiter; schroff lehnt er Abschreckung und Besserung als Selbstzweck ab. Und in der Tat, „wenn mans so hört, müchts leidlich scheinen." Aber setzen wir nur auch gleich hinzu: „Steht aber doch immer schief darum, denn du hast kein Christentum."

Nein wahrhaftig, kein Christentum! Ob etwas „gerecht“ oder „ungerecht“ ist, kann man im letzten Grunde nicht logisch beweisen, sondern ist eine Frage des Gewissens und auch eine Frage der Kultur. Und einen Strich durch eine zweitausendjährige Kulturentwicklung macht, wer sich, wie Professor von Rohland es tut, auf den Standpunkt der reinen Vergeltungstheorie stellt. Es fällt mir nicht ein, ihm mit Bibelsprüchen zu kommen; denn ich weiß sehr wohl, daß sich damit alles und nichts beweisen läßt. Aber daß sich „das Bedürfnis nach Vergeltung,“ das Verlangen nach „Zufügung eines der Verschuldung entsprechenden Leidens“ nicht mit dem Geiste des Christentums verträgt — es wäre denn die Sorte „modernen“ Christentums, die man wie einen Paradeanzug nur zum Kirchenbesuch anlegt, aus dem praktischen Leben aber verbannt —, daß es sich nicht mit unserm heutigen Kulturstandpunkt vereinigen läßt, der, man mag wollen oder nicht, auf Grundsätzen der christlichen Ethik aufgebaut und von ihnen durchtränkt ist, das muß klar erkannt und offen ausgesprochen werden.

Dieser Kulturrückschritt, der mit dem Rohlandschen Standpunkt unleugbar verknüpft ist, zeigt sich scharf und deutlich in den Forderungen, die er bei dem Fall Dippold an das materielle Strafrecht stellt. Er findet, daß der Gesetzgeber nicht nur für besonders leichte Fälle Strafmilderungsgründe, sondern als Gegenstück für schwerere Fälle Strafschärfungen einführen müsse, und zwar sollen diese in besonders schweren Formen des Strafvollzugs bestehn. Als solche Verschärfungen des Strafvollzugs schlägt er Hungerkost und Dunkelzelle sowie die Prügelstrafe vor.

Also das ist die Tendenz! Quälen, allein um der Qual des Opfers willen, nicht um irgend einen Zweck damit zu erreichen, der in der Zukunft läge, der über den rohen Instinkt der Rache, der Vergeltung hinausginge, sondern nur um der Schmerzen und Leiden des Gepeinigten wegen! Der Verbrecher soll also nicht bloß viele Jahre seines Lebens ins Zuchthaus gesperrt und mit dem unauslöschlichen Makel dieser Strafe auf Lebenszeit behaftet werden, sondern sein Körper soll noch mehr, als es so schon geschieht, geschwächt, sein Geist durch die Dunkelzelle verblödet, sein Charakter durch die Prügelstrafe geschändet, verroht und vertiert werden — und das alles, um das Bedürfnis seiner Mitmenschen „nach Vergeltung“ zu befriedigen! Das soll Gerechtigkeit sein? Wahrlich, es ist eine ungeheuerliche Anmaßung, im Namen „unser Rechtsbewußtseins“ und der „allgemeinen Rechtsanschauungen“ solche Forderungen vorzubringen. Es mag das ein Rechtsbewußtsein und es mögen das die Rechtsanschauungen vieler Jahrtausende, von den Urzuständen der Menschheit bis zum Ende des Mittelalters gewesen sein, es mögen das auch heute noch die Anschauungen des Professors von Rohland und des vendettaheißenden Korsen sein, die solche Gedankengänge ermöglichen — „unserm Rechtsbewußtsein“ und den „allgemeinen Rechtsanschauungen“ entsprechen sie nicht.

Es sind aber noch einige Einzelheiten in den Ausführungen Rohlands der Hervorhebung wert. Er sagt: „In der Tat reicht die gegenwärtige milde Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe schon für gewöhnliche Verbrechen nicht aus, so ist sie für derartige schwere Fälle wie der Fall Dippold vollends ungenügend.“ Und an anderer Stelle spricht er davon, daß es notwendig sei,

für gewisse Fälle „die Körperstrafe als wirksame Zugabe zur Freiheitsstrafe zu verhängen, damit der Verbrecher die Strafe auch als ein wirkliches Übel empfinde.“

Wir möchten wohl wissen, woher Professor von Rohland seine Kenntnisse über den gegenwärtigen Vollzug der Freiheitsstrafe geschöpft hat. Seine Ansichten mögen ja zutreffen, soweit das Universitätskarzer und die Festungshaft in Betracht kommen; vom Zuchthaus aber zu behaupten, daß es eine milde Strafe, oder daß es kein „empfindliches Übel“ sei, ist gelinde gesagt gedankenlos. Hat Rohland vielleicht schon einmal mit einem Menschen gesprochen, der „nur“ acht Jahre im Zuchthaus zugebracht hat? Kennt er die Sterblichkeitszahlen der Gefängnisse und der Zuchthäuser? Hat er schon einmal darüber nachgedacht, worin das eigentlich besteht, was er so schlankweg „einfache Freiheitsentziehung mit Arbeitszwang“ nennt? Hat er das Buch von Hans Leuß gelesen „Aus dem Zuchthause“? Wenn er eine einzige dieser Fragen bejahen könnte, würde er wohl schwerlich noch daran zweifeln, daß das Zuchthaus auch ohne Prügelstrafe eine furchtbar schwere Strafe, ein wirkliches Übel verbunden mit „körperlichen Leiden“ ist.

Professor von Rohland begründet seinen Wunsch nach Einführung der Prügelstrafe mit folgenden Worten: „Wer selbst seine Menschenwürde schändet, der hat auch den Anspruch auf Achtung derselben seitens anderer verwirkt und kein Recht mehr darauf, daß sein Körper für die Strafe ein *noli me tangere* sei.“ Abgesehen davon, daß es unverständlich ist, was die geschändete Menschenwürde mit dem *noli me tangere* des Körpers zu tun hat, muß man fragen, was heißt denn das eigentlich: „Seine Menschenwürde schänden“? Tut das nicht zum Beispiel jeder, der sich sinnlos betrinkt oder sich sonst zum Sklaven irgend eines Lasters macht? Will Herr von Rohland in allen solchen Fällen prügeln? Und wenn die Roheit der Gesinnung des Täters entscheiden soll, ob er „Prügel verdient“ oder nicht, wer soll denn bei einem so subjektiven Begriff kompetent genug zur Entscheidung sein? Der Herr Professor möge nicht vergessen, daß es recht verständige Leute gibt, die die Anwendung der Prügelstrafe auch für eine Roheit halten; so sagt Leuß (S. 118): „Wenige Jahrzehnte hinter uns liegt das Anschmieden von Schwerbestraften an Eisenkugeln und andre Roheiten, deren Erneuerung von einigen politischen Bauern in unwissender Gemeinheit verlangt wird.“ Und Professor von Litz sagt in einer kurzen Entgegnung auf die Rohlandschen Ausführungen (Deutsche Juristenzeitung, 1903, Nr. 23): „Wenn die Vergeltungsidee ohne die Prügelstrafe nicht auskommen kann, so hat sie sich selbst gerichtet. Folgerichtiger wäre es, gleich zu den Leibesstrafen der peinlichen Gerichtsordnung und ihrer öffentlichen Vollziehung zurückzukehren.“

So prägt sich der Kulturrückschritt des Standpunkts der Vergeltungstheorie sofort in den ersten praktischen Forderungen aus, die erhoben werden; aber mit Recht stellt Litz fest, daß Rohland noch weit davon entfernt ist, seinen Standpunkt konsequent zu vertreten, sonst müßte er noch ganz andre Forderungen aufstellen. Er will, daß die Strafe gerechte Vergeltung sei. Wofür? Das ist ihm offenbar selbst noch nicht recht klar, denn er wechselt die Ausdrücke und

spricht bald davon, daß die Strafe im richtigen Verhältnis zur „Tat“ stehen müsse, bald soll sie ein der „Verschuldung entsprechendes Leiden“ sein, und dann sollen wieder „die Umstände der Tat“ die Strafverschärfungen begründen. Da aber „Verschuldung“, „Tatumstände“ und „Tat“ sehr verschiedene Dinge sind, fragt es sich, was von den Dreien oder welches Vierte etwa das sein könnte, wofür durch die Strafe Vergeltung geübt werden soll. Will die Vergeltungstheorie wirklich folgerichtig sein, so darf sie nur den objektiven Erfolg ins Auge fassen und muß dann endlich bei dem Grundsatz der Talion anlangen und „Auge um Auge,“ „Zahn um Zahn“ nehmen. Das ist dann zwar nur ein äußerlicher, aber immerhin ein fester objektiver Maßstab. Daß dieser nicht in eine Periode hochentwickelter Kultur wie die unsrige paßt, ist klar; man vergegenwärtige sich nur, was daraus werden sollte, wenn man Eigentumsvergehen oder politische Delikte nach dem Grundsatz der Talion strafen wollte. Aber diese Konsequenz ist nur wieder ein neuer Beweis dafür, welcher furchtbare Kulturrückschritt in der Durchführung des Vergeltungsprinzips liegen würde. Sowie man aber die subjektive Seite des Verbrechens in die Vergeltungsstrafe hineinbringen wollte, würde man völlig ins Uferlose geraten, und eine praktische Lösung der dann entstehenden Strafrechtsprobleme wäre überhaupt nicht mehr möglich. Denn auch wenn es gelänge, ein Strafprozeßverfahren zu erfinden, worin sich mit einiger Genauigkeit und Sicherheit der Grad des Verschuldens des Täters feststellen ließe — ein Erfolg, von dem unser heutiger Strafprozeß doch noch himmelweit entfernt ist —, so wird sich doch niemals die subjektive Leidensfähigkeit des Täters, und noch dazu für viele Jahre, also auf einen vollständig ungewissen und unbekannten Teil seines Lebens hinaus, feststellen lassen, wie es doch nötig wäre, wollte man in der Strafe ein wirkliches Äquivalent, eine „gerechte Vergeltung“ schaffen.

Mit Recht sagt Bisz: „Die innere Unhaltbarkeit der Vergeltungsidee kann gar nicht deutlicher demonstriert werden als durch den Fall Dippold. — Das Gericht hat auf Grund der Vergeltungsidee, wie aus der Begründung des Urteils hervorgeht, die Strafe auf acht Jahre Zuchthaus bemessen; Rohland hält auf Grund derselben Idee das Höchstmaß von fünfzehn Jahren für allein angemessen. Dasselbe Prinzip führt also zu so verschiedenen Ergebnissen. — Das ist ja unser alter Vorwurf: Die Vergeltung kann uns zwar sagen, daß gestraft werden soll, sie ist aber ganz unfähig, uns zu sagen, wie die Strafe zu bemessen ist.“

So weist sich die Vergeltungsidee im letzten Grunde als eine Utopie aus, die uns daran erinnert, daß das Wort „Die Rache ist mein, ich will vergelten“ nicht dem Menschen gebührt.

